

Begründung
für den Erlass der Verordnung über die geschützten Landschaftsbestandteile
LB FRI 41 "Hecken um Driefel"
in der Gemeinde Zetel, Landkreis Friesland

A) Allgemeines

I.

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) sind nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von geschützten Landschaftbestandteilen sind im § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (Nds. GVBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und im § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) enthalten.

II.

Mit der Sicherung als geschützte Landschaftsbestandteile sollen auch Empfehlungen des Landschaftsrahmenplans (LRP) für den Landkreis Friesland umgesetzt werden.

Der LRP enthält in Kapitel 3 (Gegenwärtiger Zustand von **Arten** und Lebensgemeinschaften) die Beschreibungen der unterschiedlichen naturräumlichen Landschaftseinheiten, in denen die geschützten Landschaftsbestandteile „Hecken um Driefel“ liegen (siehe Karte1).

Die geschützten Landschaftsbestandteile liegen in den Landschaftseinheiten „Sietland nördlich der Zeteler und Bockhorner Geest“ sowie „Zeteler-, Bockhorner- u. Vareler Geest“, welche wie folgt beschrieben werden:

Landschaftsbestandteil 10 - „Sietland nördlich der Zeteler und Bockhorner Geest“ (S. 94 LRP)

Diese Landschaftseinheit ist als grünlandgeprägter, weitgehend siedlungsfreier, ebener und fast gehölzfreier Niederungsbereich der Friesischen Wehde und der Vareler Geest vorgelagert. [...] Er wird durch strahlenartig quer zu den Höhenlinien verlaufende Hecken aus Weißdorn, Schlehe, Hundsrose und Holunder betont. In der Ebene hingegen sind seltener kleinere Gehölzgruppen eingestreut. Als Besonderheit treten stellenweise auch Kopfweiden am unteren Geesthang auf. Charakteristische gewässerbegleitende Gehölze sind Schwarzerlen.

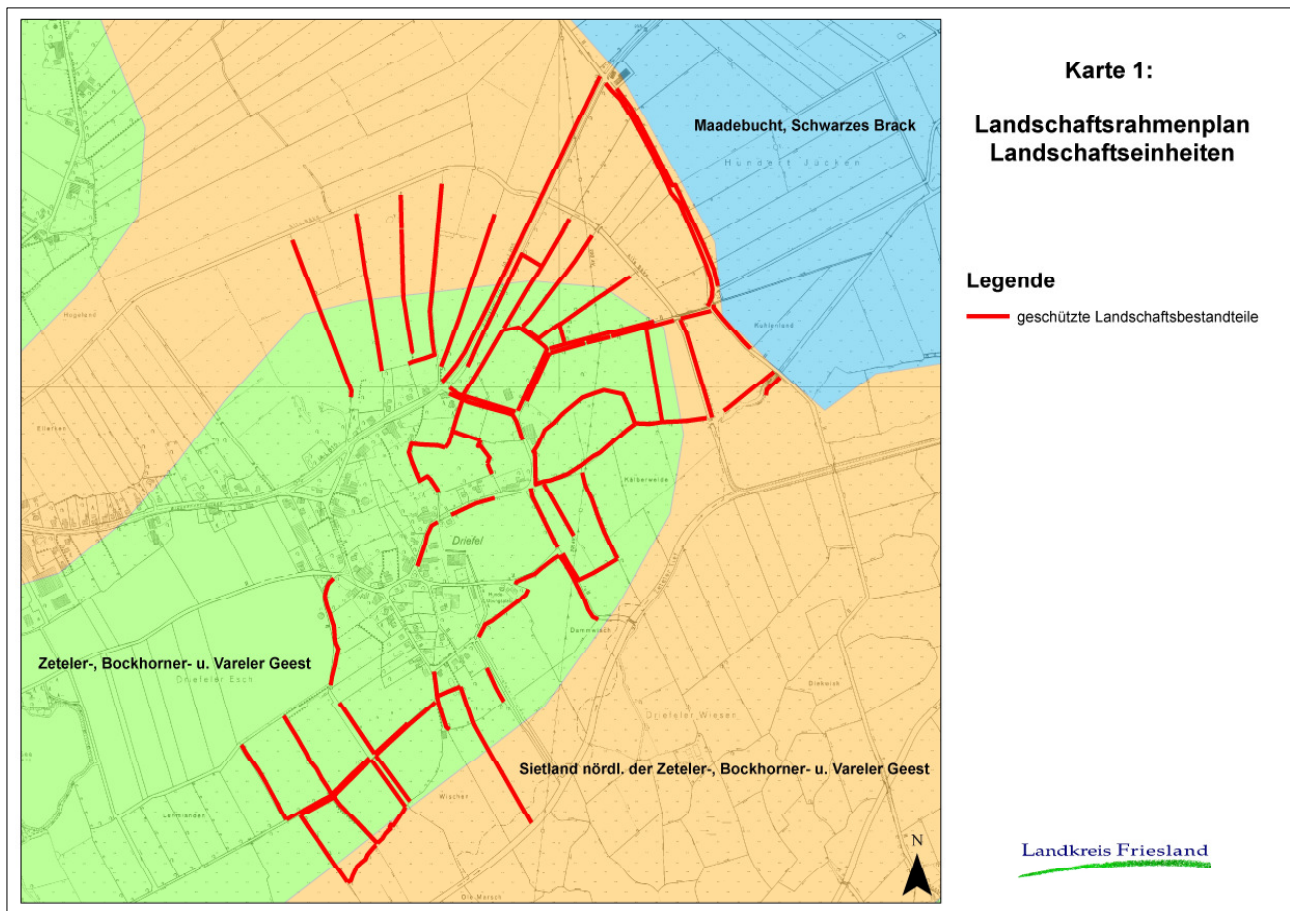
Teilbereich:

120 Heckengebiet Zetel Driefel: mit hohen Anteilen von Dauerweiden, teilweise auch Feuchtgrünland, Wäldern, Tümpeln und Teichen. Vorherrschender Heckentyp sind die Nieder- und Hochhecken verschiedener Ausprägung. Dominante Gehölzarten sind Eiche, Schlehe, Weißdorn, Erle, Esche, Holunder, Rotbuche und Birke. [...]

Landschaftsbestandteil 14 - „Zeteler-, Bockhorner- u. Vareler Geest“ (S. 109 LRP)

Ähnlich wie im Bereich der Jeverschen Geest zeichnen sich auch die im südlichen Landkreis Friesland gelegenen Geestbereiche mit der Zeteler, Bockhorner und Vareler Geest durch ein breites Biotopspektrum aus. Neben kleinflächigem Wechsel von Grünland- und Ackerflächen mit z.T. gut ausgebildetem Wallheckennetz dominieren größere Waldbereiche, große unterschiedlich intensiv genutzte, meist durch Lehm-, Ton- oder Sandabbau entstandene Stillgewässer, Feuchtgrünlandflächen, Röhrichte und Rieder. [...]

Charakteristisch sind zum einen Hoch- und Niederhecken mit artenreichem Gehölzbestand aus Eiche, Schlehe, Weißdorn, Erle, Esche, Rotbuche, Holunder und Birke, wie sie z.B. für die Gegend um Zetel typisch sind. Zum anderen sind Baumhecken mit Eichen als dominanter Art ebenfalls für weite Geestbereiche z.B. der Bockhorner und Vareler Geest charakteristisch. [...]



Neben dem Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften bewertet der LRP auch das Landschaftsbild (Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft). Nachfolgend die Beschreibung der für Landschaftsbild wichtigen Bereiche. (s. LRP, S.144 sowie Karte 2).

10 „Sietland nördlich der Zeteler und Bockhorner Geest“ (LRP S. 145)

Das Niederungsgebiet ragt buchtenartig in die Geest hinein. Hier treten Geestbäche in die Marsch hinein, die in ihrem Unterlauf zum Teil von Erlen begleitet werden. Die Landschaft wird durch Grünland geprägt und ist weitgehend frei von Gehölzstrukturen. Am kuppenartigen Geestrand gliedern quer zu den Höhenlinien verlaufende Hecken das Landschaftsbild. [...]

Das Sietland wird durch die regelmäßig gegliederte, weitgehend gehölzfreie Niederung und den Geesthang mit seiner Gliederung durch Gehölzstrukturen sowie durch die charakteristische Mündung der Geestbäche in die Marsch geprägt. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben sich aus

Nutzungsänderungen und Infrastrukturbauten.

14 „Zeteler-, Bockhorner- und Vareler Geest“ (S. 149 LRP)

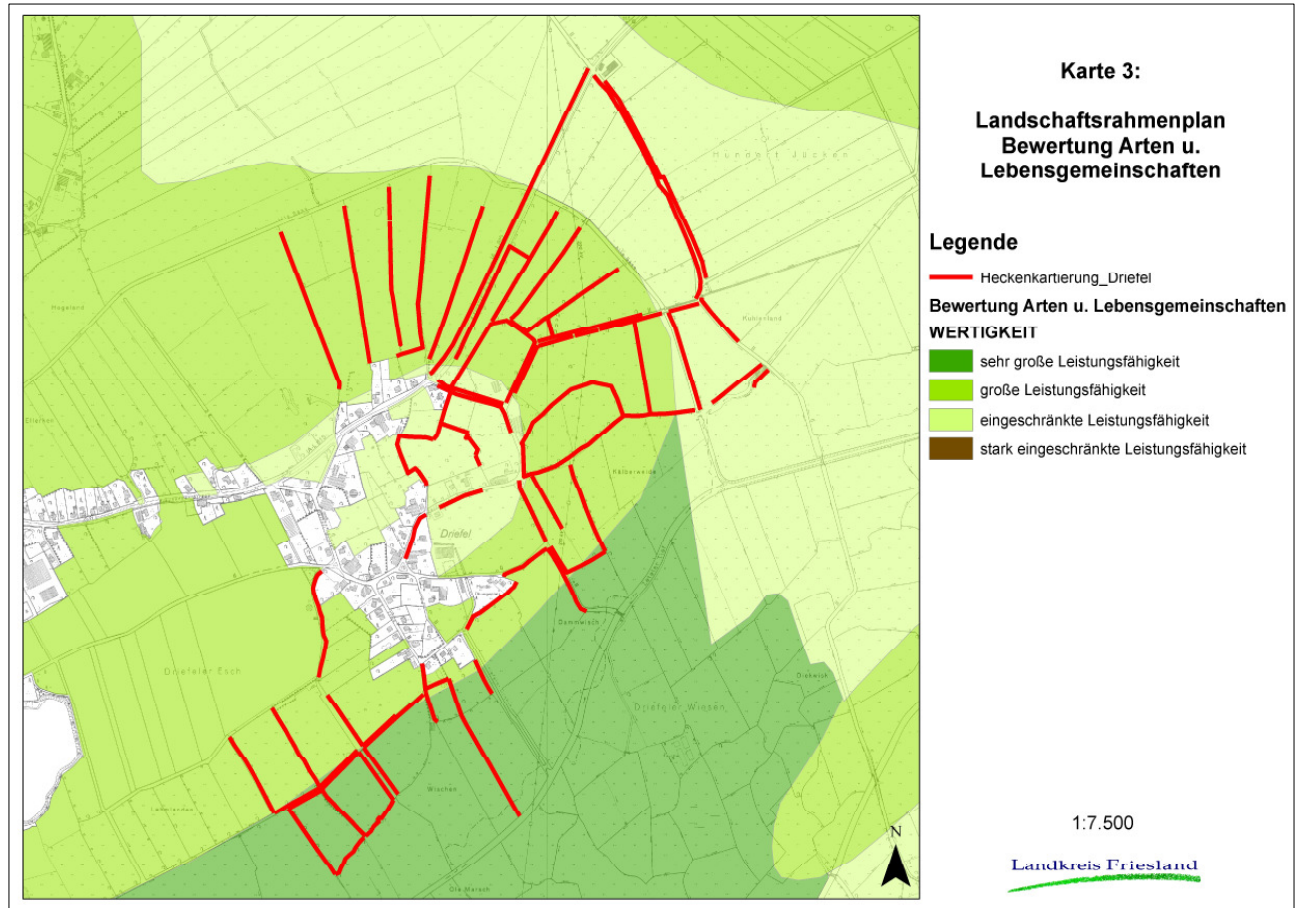
Der ausgedehnte Geestbereich ist abwechslungsreich gegliedert und durch hohe Strukturvielfalt geprägt. Neben relativ naturnahen Strukturen (Gewässer, Wälder) und bedeutenden kultur-historischen Elementen (Wallhecken) haben jedoch die Siedlungseinflüsse die Geest in vielen Bereichen überformt und verfremdet (Ausdehnung der Siedlungen, Industrie und Gewerbe).

Für die Bewertung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, d. h. des Landschaftsbildes, wurden die folgenden wertgebenden Kriterien berücksichtigt: Naturnähe/Naturerleben, Eigenart sowie landschaftstypische Vielfalt. Anschließend wurden die 20 Landschaftseinheiten mit Hilfe einer vierstufigen Skala in einem zweiten Bewertungsschritt genauer hinsichtlich ihrer Bedeutung abgegrenzt. Dabei wurden Bereiche mit einer sehr großen, einer großen, einer Bedeutung sowie einer eingeschränkten Bedeutung für das Landschaftsbild ermittelt. Die geschützten Landschaftsbestandteile „Hecken um Driefel“ befinden sich in einem Bereich, der mit einer großen Bedeutung für das Landschaftsbild eingestuft wurde.



Abgeleitet aus den umfangreichen Bestandsaufnahmen benennt der LRP im Kap. 5 - Schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft sowie erforderliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen die Bereiche, die Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (siehe Karte 3) sowie für die Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft (Landschaftsbild) haben und die Bereiche, für die Sicherungen durch Unterschutzstellung oder Entwicklungsmaßnahmen empfohlen werden.

Es werden die Möglichkeiten dargestellt, die der Naturschutzbehörde zur Unterschutzstellung von Flächen gegeben sind. Ein System von Schutzgebieten, in dem sich entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck angemessen ausgewählte Schutzkategorien sinnvoll ergänzen, soll einen langfristigen Schutz von Lebensräumen gewährleisten und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nachhaltig sichern.



Es werden für schutzgebietswürdige Bereiche die erforderlichen Schutzkategorien, der Schutzzweck sowie die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen benannt. Auf der Grundlage der Bestandsaufnahme des Landschaftsrahmenplans werden auch NSG-würdige Bereiche (NWB) sowie LSG-würdige Bereiche (LWB) benannt (siehe Karte 4). So liegen einige wenige südöstliche Teile der geschützten Landschaftsbestandteile „Hecken um Driefel“ in dem NSG-würdigen Bereich NWB 11 „Driefeler Wiesen“ während die nordwestlichen Teile sich in dem LSG-würdigen Bereich LWB 125 „Zeteler Geestrand“ befinden.

NWB 11 Driefeler Wiesen (LRP S. 223)

Schutzzweck: Erhalt großflächiger, z. T. extensiv bewirtschafteter Grünlandflächen im Niederungsbereich als Lebensraum bestandsbedrohter Pflanzenarten und -gesellschaften des Feuchtgrünlands, der Rieder, Gräben und Stillgewässer sowie Amphibien und Libellen. Erhalt des typischen Landschaftsbildes der Geestrandniederung.

Erforderliche Maßnahmen: Erarbeitung eines Pflege- und Maßnahmenkonzepts, ausschließliche Nutzung als Grünland, Extensivierung der Grünlandnutzung zur Erhöhung der Strukturvielfalt- und Artenvielfalt, Bewirtschaftungsverträge für Grünland, landwirtschaftliche Nutzung unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung vorhandener Moorböden, Vergrößerung der Überschwemmungsflächen des Zeteler Tiefs, Anlage ungenutzter Randstreifen entlang der Gräben und Tiefs zum Erhalt

LSG 41 Hecken um Driefel (LRP S. 235 ff.)

Schutzgrund:

- Erhaltung oder Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes

Schutzzweck:

- Erhalt und Entwicklung eines Gehölzbestandes mit Bedeutung für den Naturhaushalt und Landschaftsbild

Erforderliche Maßnahmen:

- Pflegemaßnahmen, Nachpflanzen von Gehölzen, Ergänzung von Heckenzeilen

B) Zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil

Zur Präambel

Die Präambel der Verordnung enthält die Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung über die geschützten Landschaftsbestandteile „Hecken um Driefel“ in der Gemeinde Zetel, Landkreis Friesland.

Zu § 1 - Unterschutzstellung

Gemäß § 22 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 29 Abs. 1 des BNatSchG durch Verordnung als geschützte Landschaftsbestandteile festsetzen.

Zuständige Naturschutzbehörden für den Erlass von Verordnungen über geschützte Landschaftsbestandteile sind gemäß § 22 Abs. 1 NAGBNatSchG die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte, in diesem Fall des Landkreises Friesland.

§ 22 des BNatSchG bestimmt im Abs. 1, dass die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft durch Erklärung erfolgt. Diese ist in Form der Verordnung vorhanden und bestimmt unter anderem auch den Schutzgegenstand.

Gemäß § 22 Abs. 1 des BNatSchG bestimmt die Erklärung, das heißt die Verordnung, unter anderem auch den Schutzgegenstand.

In § 1 der Verordnung über die geschützten Landschaftsbestandteile wird außerdem der Geltungsbereich in Abs. 1 grob beschrieben. Gemäß § 14 Abs. 4 des NAGBNatSchG ist in der Verordnung über ein Schutzgebiet der Geltungsbereich zeichnerisch in Karten zu bestimmen. Die Pflicht zur Information der Öffentlichkeit ergibt sich aus § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG, wonach der Geltungsbereich der Verordnung und die Grenzen der geschützten Landschaftsbestandteile zeichnerisch in einer Karte zu bestimmen sind.

Der Geltungsbereich der Verordnung über die geschützten Landschaftsbestandteile „Hecken um Driefel“ wird in der mitveröffentlichten Karte (Anhang der Verordnung) im Maßstab 1 : 7.500 dargestellt. Diese Veröffentlichung ist gemäß § 14 Abs. 4 des NAGBNatSchG vorgesehen. Gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung ist die Karte neben der Verordnung selbst, unter anderem beim Landkreis Friesland als der zuständigen Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlässt, als auch bei der betroffenen kreisangehörigen Gemeinde, der Gemeinde Zetel, während der Dienststunden kostenlos einsehbar. Diese Bestimmung ist die Umsetzung von § 14 Abs. 4 Satz 3 des NAGBNatSchG. Entsprechend dieser Vorgabe ist in der Verordnung auf die Tatsache der Aufbewahrung hinzuweisen.

Zu § 2 - Schutzzweck

Gemäß § 22 Abs. 1 des BNatSchG bestimmt die Erklärung zum Schutzgebiet u. a. auch den Schutzzweck. Die Schutzzweckangabe soll die „sachliche Rechtfertigung für die Unterschutzstellung“ verdeutlichen.

Damit kommt dem Schutzzweck in gewisser Weise die Funktion einer Begründung zu. Der Schutzzweck erläutert, welche fachlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Verordnungstextes maßgebend sind und erleichtert es dadurch sowohl den Betroffenen als auch den zuständigen Behörden, Sinn und Zweck der entsprechenden Tatbestände und Rechtsfolgen besser zu verstehen. Gleichzeitig gibt der Schutzzweck Hinweise zur Handhabung der Verordnung. Er dient als Entscheidungskriterium für späteres Verwaltungshandeln, z. B. bei der Erteilung von Befreiungen, und ermöglicht eine wirksame Erfolgskontrolle der Schutzeffizienz. Für die Festlegung des Schutzzwecks ausschlaggebend sind die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten, die Gefährdungen und die beabsichtigten Entwicklungsziele. Der Schutzzweck enthält eine grobe Beschreibung mit Angaben zur Lage und zum Ist-Zustand des Schutzgebietes sowie die Gründe für die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit. Er beschreibt die Schutz- und Entwicklungsziele, die mit der Verordnung erreicht werden sollen.

§ 2 Abs. 1 der Verordnung beschreibt die Ausprägung der geschützten Landschaftsbestandteile „Hecken um Driefel“ und ihre Bedeutung beispielsweise als Lebensraum oder als Relikte einer historischen Nutzung. Als standorttypische Gehölzbestände bieten sie den hieran angepassten Arten wie verschiedenen Insekten oder Vögeln einen unersetzbaren Lebensraum in der ansonst ausgeräumten Agrarlandschaft. Die Funktion als Besitzabgrenzung erfüllen sie nicht mehr, sind aber nach wie vor als Windschutz von großer Bedeutung.

Der zweite Absatz des § 2 der Verordnung erläutert die Bedeutung der „Hecken um Driefel“ als Biotopverbundelemente, Wanderkorridore und Leitlinien für die heimische Fauna. Insbesondere Fledermäuse und Vögel benötigen eine vielseitig strukturierte Landschaft, da sich hier aufgrund der vorhandenen Gehölze Insekten ansiedeln, welche als Nahrungsgrundlage dienen. Auch nutzen beispielsweise Fledermäuse die Gehölzstrukturen als Leitlinien in der offenen Landschaft. Ohne solche Strukturen werden ihre Echos nicht reflektiert und eine Orientierung ist nicht möglich. Ein Gebiet kann somit nicht mehr überflogen werden, so dass es zu einer Verinselung einer Fledermauskolonie und somit einem Artenrückgang kommen kann. Die Gehölzstrukturen dienen außerdem als sogenannte Wanderkorridore, da sie Kleintieren und Kleinstlebewesen eine vor Feinden und Störungen geschützte Durchquerung von offenen Landschaften ermöglichen. Insgesamt wird somit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gestärkt, welche sich aus der Funktionalität der einzelnen Schutzgüter ergibt.

Auch die in § 2 Abs. 3 der Verordnung genannten Kopfbaumreihen, die einen Teil der geschützten Landschaftsbestandteile „Hecken um Driefel“ darstellen, sind als Überbleibsel einer kulturhistorischen Nutzungsform - der Schneitelwirtschaft - und ihrer Bedeutung als Lebensraum, insbesondere für Höhlenbewohner, von großer Bedeutung für die heimische Fauna. Durch das Köpfen oder Absägen der Weidenstämme treiben diese unterhalb der Schnittstelle zahlreich aus. Die ausgetriebenen Weidenruten wurden einst als Flechtmaterial vielseitig genutzt. Durch die wiederholte Schneitelung entstehen die wulstigen charakteristischen „Köpfe“ der Weiden und das Fäulnisrisiko wird erhöht. Der durch eindringende Pilze beginnende Fäulnisprozess ist verantwortlich für die Bildung von Baumhöhlen, welche höhlenbewohnenden Arten als Lebensraum dienen und somit die Artenvielfalt im Gebiet erhöhen. Das durch Fäulnis entstehende morsche und mulmige Holz ist außerdem Nahrungsgrundlage für zahlreiche Insektenarten, welche wiederum Nahrung beispielsweise für Vögel oder Fledermäuse darstellen. Um den Erhalt dieser wertvollen Habitatbäume bzw. die Entwicklung solcher zu unterstützen, ist die regelmäßige Schneitelung der Weiden unabdingbar.

§ 2 Abs. 4 der Verordnung befasst sich mit der Auswirkung der geschützten Landschaftsbestandteile

auf das Landschaftsbild. Die z. T. fingerförmige Ausprägung der Gehölzstrukturen ist charakteristisch für das Erscheinungsbild der Ortschaft Driefel. Die kleinräumige Strukturierung ist außerdem ein Kennzeichen für die Geestlandschaft (Landschaftseinheit 10 im LRP) und veranschaulicht deutlich den Landschaftsübergang zum angrenzenden offenen Sietland (Landschaftseinheit 14 im LRP).

Als Lärm-, Sicht- und Windschutzfunktion besitzen Gehölzstrukturen, vor allem die dichten Hecken, einen weiteren wichtigen Zweck (§ 2 Abs. 5 der Verordnung). Die Gehölze beeinflussen das Kleinklima und bieten so z. B. durch Licht- und Schattenseite sowie Luv- und Lee-Einfluss unterschiedliche Lebensräume für Flora und Fauna. Des Weiteren bieten sie Sichtbarrieren und somit Schutz für Mensch und Tier vor unerwünschten Blicken oder Fressfeinden. Auch störender Verkehrslärm wird durch die Heckenstrukturen minimiert. Dadurch hervorgerufene gesundheitliche Beeinträchtigungen und Störgeräusche werden vermieden sowie erhöhte Fluchtreaktionen und gestörte Umweltwahrnehmungen bei Tieren, beispielsweise durch beeinträchtigte Echolote, reduziert.

Aufgrund der in § 2 Absatz 1 – 5 genannten Gründe sind die geschützten Landschaftsbestandteile „Hecken um Driefel“ vor negativen Einflüssen zu schützen sowie durch eine angemessene Pflege nachhaltig zu sichern. So ist beispielsweise ein regelmäßiger Rückschnitt („Auf-den-Stock-setzen“) der Hecken erforderlich, um deren hohen Wert für die Fauna zu erhalten und weiterzuentwickeln. Denn nur eine dichte und strukturierte Hecke bietet die gewünschten Funktionen für Flora und Fauna. Auch die traditionelle Pflege der Kopfweiden durch Schneitelung ist unumgänglich beim Erhalt bzw. der Entwicklung einer hohen ökologischen Leistungsfähigkeit der Bäume.

Zu § 3 - Verbote

Gemäß § 29 Abs. 2 des BNatSchG sind die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung vorgesehen werden.

§ 3 Abs. 2 der Verordnung enthält die gesetzliche Vorgabe des § 29 Abs. 2 des BNatSchG, nach dem alle Handlungen verboten sind, „die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können“. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um unmittelbar geltende Verbotstatbestände, die sich aus dem Schutzzweck ableiten.

Nach einem Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 30.03.2010 wird eine beispielhafte Aufzählung einzelner verbotener Handlungen für rechtlich zulässig erklärt, um die auf den Schutzzweck ausgerichteten Verbotstatbestände klar herauszustellen.

§ 5 des BNatSchG (Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft) bestimmt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen ist.

Zu § 4 - Freistellungen

§ 4 enthält mit den Freistellungen die Handlungen, deren Ausübung oder Durchführung von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die geschützten Landschaftsbestandteile „Hecken um Driefel“ freigestellt sind. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Freistellung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung betriebenen ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder die notwendigen Pflege- und Unterhaltungsarbeiten an angrenzenden Straßen etc.. Freigestellt sind auch die aus Gründen des Naturschutzes notwendigen

Pflegemaßnahmen der Landschaftsbestandteile sowie mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises abgestimmten oder von ihr angeordneten Maßnahmen.

Zu § 5 - Befreiungen

§ 5 weist auf die Bestimmung des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG hin, nach der der Landkreis Friesland als zuständige untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die geschützten Landschaftsbestandteile „Hecken um Driefel“ Befreiung gewähren kann.

Zu § 6 - Bestandsminderung

In § 6 der Verordnung wird gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG erklärt, dass Bestandsminderungen der geschützten Landschaftsbestandteile gemäß näherer Bestimmungen verboten sind und eine angemessene, zumutbare Ersatzpflanzung erfordern.

Zu § 7 - Zuwiderhandlungen

Der § 7 gibt in den Abs. 1 und 2 die Bestimmungen des § 43 NAGBNatSchG wieder, der auch die Regelungen zu Verstößen gegen die Verordnungen über geschützte Landschaftsbestandteile enthält. Diese Regelung ist aus dem NAGBNatSchG zu übernehmen.

Zu § 8 - Inkrafttreten

§ 8 Abs. 1 der Verordnung regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft. Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 7 NAGBNatSchG erfolgt die Verkündung von Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft u. a. im amtlichen Verkündungsblatt. Der Landkreis Friesland gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Von daher ist die Verordnung in diesem Amtsblatt zu veröffentlichen.

Eine Änderung der Verordnung über das LSG FRI 41 ist erforderlich, um dieses LSG aufzuheben.

Eine Befristung der Geltungsdauer der Verordnung wird nicht vorgenommen, da dies unter fachlichen Aspekten nicht zu vertreten ist. Die Ziele der Ausweisung würden damit in Frage gestellt. Eine Befristung ist bei Schutzgebieten aufgrund des Naturschutzrechts auch nicht üblich. Mit der Unterschutzstellung werden langfristige Ziele verfolgt. Eigentümer und Nutzer der Flächen in Schutzgebieten benötigen verlässliche und absehbare, konstante Rahmenbedingungen. Die Unterschutzstellung richtet sich nach den Bestimmungen des § 2 der Verordnung. Das Schutzinteresse besteht damit dauerhaft.

Jever, den 2013

Landkreis Friesland
Fachbereich Umwelt
- untere Naturschutzbehörde -
Lindenallee 1
26441 Jever